

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6. Jahrgang
Oktober 1998
ISSN 1434-3460

20/1998

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 55, 57 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 S. 1 - Barkapitalerhöhung bei einer GmbH; Verwendung der Barmittel vor Anmeldung/Eintragung; Versicherung der endgültigen freien Verfügung durch die Geschäftsführer

BGB § 1771 - Aufhebung einer Volljährigenadoption; Erfordernis eines beiderseitigen Antrags

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 912 ff. - Widerruf der Gestattung zum Überbau
BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1 - Keine

Belehrungspflicht über Möglichkeit einer Rangbestätigung

BNotO §§ 15, 23 - Keine Notarbeschwerde nach Beendigung der Verwahrung

GBO §§ 19, 39; BGB §§ 1154 Abs. 3, 1185 Abs. 1 - Befugnis zur Löschungsbewilligung bei abgetretenem, im Grundbuch aber noch nicht umgeschriebenen Buchgrundpfandrecht

Hinweise für die Praxis

Haager-Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation - Tschechische Republik

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 55, 57 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 S. 1

Barkapitalerhöhung bei einer GmbH; Verwendung der Barmittel vor Anmeldung/Eintragung; Versicherung der endgültigen freien Verfügung durch die Geschäftsführer

I. Sachverhalt

Nach einer von einer GmbH beschlossenen Kapitalerhöhung haben die übernehmenden Gesellschafter Geldbeträge an die Gesellschaft gezahlt, die nunmehr zur völlig freien Verfügung des Geschäftsführers stehen. Die Voraussetzungen für die Anmeldung der Kapitalerhöhung sind jedoch noch nicht erfüllt, da dem amtierenden Notar eine Vertretungsbescheinigung eines ausländischen Gesellschafters sowie zwei Genehmigungserklärungen für vollmachtlose Vertreter noch nicht vorliegen.

II. Frage

1. Zu welchem Zeitpunkt darf ein Geschäftsführer einer GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung über die von den übernehmenden Gesellschaftern an die Gesellschaft

eingezahlten Geldmittel verfügen, und müssen zu diesem Zeitpunkt dem amtierenden Notar alle zur Wirksamkeit der Übernahmeerklärung erforderlichen Vertretungsbescheinigungen und Genehmigungen vollmachtloser Vertreter etc. vorliegen?

2. Bedeutet "Verfügbarkeit" im Sinne von § 57 Abs. 2 GmbHG, daß die eingezahlten Geldmittel im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister oder gar der Eintragung als solche noch vorhanden sein müssen?

III. Rechtslage

1. Die "endgültig freie Verfügung"

Sucht man nach der Bedeutung des Erfordernisses der Leistung zur endgültig freien Verfügung, so finden sich verschiedene Definitionen. Im GmbH-Recht soll die Leistung zur endgültig freien Verfügung nach *Ulmer* (Hachenburg/Ulmer, GmbHG, Kommentar, 8. Aufl. 1992, § 7 Rn. 47) voraussetzen, daß der Gegenstand der Einlage völlig aus dem Herrschaftsbereich des Einlegers ausgesondert ist und der Gesellschaft ohne Beschränkung zugeflossen ist. Ähnlich formuliert auch *Lutter* für das Aktienrecht (KölnKomm-Lutter, AktG, 2. Aufl. 1988, § 54 Rn. 46): Erforderlich sei, daß die Mittel endgültig aus dem Vermögen des Leistenden ausgeschieden sind und der Vorstand der Aktiengesellschaft über die Verwendung dieser Mittel nach Eintragung der Aktiengesellschaft

autonom und frei von Einflüssen des Leistenden oder Dritten entscheiden kann. Danach besteht allgemeine Einigkeit darüber, daß der **Zweck der Leistung zur endgültig freien Verfügung in der Absicherung der realen Kapitalaufbringung besteht. Die effektive und endgültige Zufuhr der Einlage, also eine abgeschlossene Mittelaufbringung, soll sichergestellt werden** (BGHZ 113, 335, 348; Schmidt, AG 1986, 106, 109; Hommelhoff/Kleindiek, ZIP 1987, 477, 488; Wiedemann, ZIP 1991, 1257, 1261).

2. Die doppelte Funktion der "endgültig freien Verfügung"

Die h. M. schließt daraus, daß das Erfordernis der endgültig freien Verfügung gesetzlich im zweifachen Sinne verwendet wird (Kreuels, Abgrenzung der Lehre von der verdeckten Sacheinlage zum Grundsatz endgültig freier Verfügbarkeit, 1996, S. 92).

a) Die beiden Funktionen im Aktienrecht

Zum einen bezieht sie sich auf die **Bewirkung der Einlage** und bildet eine bei deren Leistung zu beachtende Voraussetzung, ohne deren Vorliegen es nicht zur Erfüllung kommt. Zum anderen ist das Erfordernis der endgültig freien Verfügung als **Gegenstand der Versicherung bei Anmeldung der Gesellschaft** Normativbedingung für die Entstehung der juristischen Person (Kreuels, a. a. O., S. 92 mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 30). Auch der BGH unterscheidet zwischen § 36 Abs. 2 AktG und § 54 Abs. 2 AktG, wenn er feststellt, daß bei der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der eingezahlte Betrag bei Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister zwar nicht mehr gegenständlich, wohl aber noch wertmäßig vorhanden sein muß. Hiervon ist dann nach seiner Ansicht die Frage zu unterscheiden, auf welche Weise dieser Betrag der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen sei (vgl. BGHZ 119, 177, 188). Diese Differenzierung setzt aber voraus, daß **zwischen Erfüllungs- und Anmeldevoraussetzungen getrennt wird** (darauf weist etwa W. Müller in: FS Beusch, 1993, S. 631, 635 f. hin).

b) Anwendung auch im GmbH-Recht

Die im Aktiengesetz bewußt vorgenommene Trennung fehlt zwar im GmbHG. Dort gibt es keine Norm, die die Erfüllung der Einlagepflicht des Gesellschafters umfassend regelt. § 8 Abs. 2 GmbHG (ebenso § 57 Abs. 2 GmbHG für die Kapitalerhöhung) legt seinem Wortlaut nach allein die Voraussetzungen für die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister fest. **Daß das Merkmal der Leistung zur endgültig freien Verfügung auch im GmbH-Recht eine zweifache Relevanz hat**, wird bei der Leistung der Sacheinlage deutlich, wo sich § 7 Abs. 3 GmbHG als Erfüllungsregel (für Sacheinlagen) und § 8 Abs. 3 GmbHG als Anmeldevoraussetzung gegenüberstehen (vgl. Ihrig, Die endgültig freie Verfügung über die Einlage von Kapitalgesellschaften, 1991, S. 57; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, a. a. O., § 7 Rn. 48 f.). Für die Leistung der Geldeinlage erschließt sich dies nur mittelbar aus § 8 Abs. 2 GmbHG. Denn nach § 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG ist bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß die Mindestbareinlage bzw. die Sacheinlage bewirkt ist und sich der Leistungsgegenstand endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Hieraus wird ganz **einhellig geschlossen, daß zur wirksamen Erfüllung auch die vor Anmeldung zu leistende Mindestbareinlage**

endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer zu erbringen ist (Lutter, NJW 1989, 2649, 2650 f.; Roth, DNotZ 1989, 3, 4; Gehling, DNotZ 1991, 833, 835; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, a. a. O., § 7 Rn. 46; Scholz/Winter, GmbHG, 8. Aufl. 1993, § 7 Rn. 33).

3. Die Bedeutung der endgültig freien Verfügung für die Versicherung der Geschäftsführer

a) Die Rechtsprechung und Teile der Literatur

Im Gründungsstadium wurde von der neueren BGH-Rechtsprechung (vgl. zuletzt auch BGHZ 119, 177, 186 ff. für die Kapitalerhöhung bei der AG) **das Erfordernis eines gegenständlichen Erhalts der Einlage und somit seine Unversehrtheit (Thesaurierung) bis zur Eintragung der Gesellschaft endgültig aufgegeben** (siehe z. B. BGH NJW 1992, 3300; BGH DNotZ 1991, 1843; Priester, ZIP 1994, 599; Hüffer, ZGR 1993, 478, 481). An die Stelle des Vorbelastungsverbot ist der **Vorbehalt wertgleicher Deckung** getreten. Daraus wird geschlossen, daß die nach § 8 Abs. 2 GmbHG abzugebende Erklärung über die Versicherung ordnungsgemäßer Erfüllung hinaus beinhalte, daß der eingeforderte und dementsprechend eingezahlte Betrag **wertmäßig** endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes bzw. Geschäftsführers steht (so BGHZ 119, 177, 188 - für die Kapitalerhöhung bei der AG; LG Bonn GmbHR 1988, 193; Roth, DNotZ 1989, 3, 9 f.; Brändel, ZHR 156 (192) 187, 189; Kreuels, a. a. O., S. 97 mit zahlreichen w. N. in Fußnote 68). Aus der Versicherung ergebe sich die Fortdauer des Erfüllungszustandes in wertmäßiger Hinsicht bis zum Anmeldezeitpunkt (Roth, a. a. O., in: FS Semler, 1993, S. 299, 301 f.) **Die Geschäftsleitung habe dann im einzelnen unter Vorlage entsprechender Unterlagen darzulegen, für welche geschäftlichen Maßnahmen der Einlagebetrag verwendet worden sei, so daß der Wertverlauf des jeweils eingesetzten Teilbetrages aus der Mindesteinlage zu prüfen sei** (BGHZ 119, 177, 188; Hüffer, ZGR 1993, 474, 483). Dagegen sei eine Gesamtvermögensbetrachtung etwa in Form einer Bilanz nicht erforderlich. Entscheidend wäre danach, ob die mit den Einlagemitteln getätigte Investition zur Folge hat, daß der Gesellschaft ein den aufgewandten Mitteln entsprechender Vermögenswert zugeflossen ist, der auch im Zeitpunkt der Anmeldung noch vorhanden ist (BGHZ 119, 177, 187).

b) Die Gegenansicht

Nach a. A. soll der Begriff der endgültig freien Verfügung die Trennungslinie zwischen der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung markieren. Die endgültig freie Verfügung der Geschäftsleitung bedeutet dann, **daß die Mittel der Kapitalverwendung zugeführt sein müssen und der Kapitalaufbringungsvorgang bezüglich dieser Mittel abgeschlossen sein muß** (Schmidt, AG 1986, 106, 109; Hommelhoff/Kleindiek, ZIP 1987, 477, 484; Lutter, NJW 1989, 2649, 2652 für die GmbH und 2656 für die AG; Priester, ZIP 1994, 599, 602 ff.; ders., in: FS Fleck, 1988, S. 231, 245 ff.; Wilhelm, ZHR 1988, 333, 366 in Fußnote 91; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, a. a. O., § 7 Rn. 15). Hierfür reiche es aus, wenn sich der Inferent der eigenen Verfügungsgewalt über den Einlagegegenstand ernstlich begibt, damit dieser von der Geschäftsleitung der Gesellschaft dem Gesellschaftsvermögen für Zwecke des Geschäftsbetriebes einverleibt wird. Vorbelastungen, die eine Unterbilanz zur Folge haben, seien zwar ein Eintragungshindernis, stünden der endgültig freien

Verfügung aber nicht entgegen, weil der effektive und endgültige Mittelzufluß nicht in Frage stehe. Die Schmälerung des Gesellschaftsvermögens sei Teil der Mittelverwendung, nicht mehr der Mittelaufbringung und als solcher geradezu Ausdruck der freien Verfügung (Schmidt, AG 1986, 106, 114 f.). **Der Versicherung endgültig freier Verfügung gegenüber dem Registergericht käme also kein Erklärungswert im Hinblick auf einen aktuellen Vermögensstatus der Gesellschaft im Zeitpunkt der Anmeldung** zu. Sie würde sich allein auf das ordnungsgemäße Bewirken der Einlageleistung beziehen (so ausdrücklich Lutter, in: FS Heinsius, 1991, S. 497, 503).

4. Besonderheiten bei der Kapitalerhöhung

Für die GmbH verlangt § 57 Abs. 2 S. 1 GmbHG bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung, daß sich der Gegenstand der Leistung endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Nach dem Gesetzeswortlaut entsprechen damit die Anforderungen an die endgültig freie Verfügung als Anmeldevoraussetzung bei der Kapitalerhöhung denjenigen bei der Gründung (Kreuels, a. a. O., S. 99).

a) Die Thesaurierungspflicht bei der Kapitalerhöhung

Jedoch ist fraglich, ob auch bei der Kapitalerhöhung das Erfordernis der gegenständlichen Vorhaltung der geleisteten Einlage (so noch Frey, Einlagen, S. 189 ff.; Godin/Wilhelmi, AktG, § 188 Anm. 3; Geßler/Hefermehl/Bungeroth, AktG, § 188 Rn. 16 f.) entbehrlich ist. Im Gründungsstadium wurde eine solche Thesaurierungspflicht als unvereinbar mit der Lehre von der Vorgesellschaft und der Unterbilanzhaftung angesehen. Eine Unterbilanzhaftung existiert nach ganz h. M. bei der Kapitalerhöhung aber gerade nicht (vgl. nur BGHZ 119, 177, 187; Priester, ZIP 1994, 599, 602). Als Ersatz für die Verlustausgleichspflicht der Gesellschafter könnte man nun die Thesaurierung der Einlageleistung bis zum Anmeldezeitpunkt verlangen. Hintergrund der Unterbilanzhaftung ist jedoch der Unversehrtheitsgrundsatz, der nur für die Gründungsphase gilt, da er die vollständige Kapitaldeckung im Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft gewährleisten soll (vgl. Ulmer, GmbHR 1983, 189, 194; Priester, ZIP 1994, 599, 602). Diese Zielsetzung läßt sich aber nicht auf die Kapitalerhöhung übertragen, weil die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits besteht. So gewährleistet die Durchführung einer Kapitalerhöhung gegenüber Gläubigern und Rechtsverkehr nicht, daß das gesamte Grund- bzw. Stammkapital einschließlich des Erhöhungsbetrages noch unversehrt vorhanden ist, sondern lediglich den Zufluß neuen Kapitals mindestens in Höhe des Nominalbetrages der Kapitalerhöhung (BGHZ 119, 177, 187; Ulmer, GmbHR 1993, 189, 194; Priester, ZIP 1994, 599, 602). Eine Thesaurierungspflicht als Ausgleich für die fehlende Unterbilanzhaftung ist bei der Kapitalerhöhung folglich abzulehnen. Nach Hüffer (ZGR 1993, 474, 481) stellt die Thesaurierungspflicht für die Kapitalerhöhung einen Fremdkörper dar.

b) Die Folgerungen für die Versicherung

Wie schon bei der Gründung ist jedoch **auch bei der Kapitalerhöhung umstritten, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind**. So wird vertreten, die gem. § 57 Abs. 2 S. 1 GmbHG abzugebende Erklärung **beinhalte die Versicherung, daß der eingeforderte und eingezahlte Betrag aus der Kapitalerhöhung bei Anmeldung**

zumindest noch wertmäßig endgültig zur freien Verfügung von Vorstand bzw. Geschäftsführer stehe (BGHZ 119, 177, 187 f. für die AG; Hüffer, ZGR 1993, 474, 482 f.; Brandes, WM 1994, 2177, 2179). Auf den Eintritt anderweitiger Verluste zwischen Mittelzufluß und Anmeldung käme es dann nicht an (BGHZ 119, 177, 188; Henze, Rechtsprechung zum GmbHR, B I 2 b, S. 100 ff.). Andere stellen auf das noch vorhandene Gesamtvermögen der Gesellschaft ab. Dieses müsse wertmäßig insgesamt zur Deckung des Kapitalerhöhungsbetrages ausreichen (Ulmer, GmbHR 1993, 189, 195 im Anschluß an Ihrig, a. a. O., S. 302 ff.). Dies soll aus den §§ 210 Abs. 1 S. 2 AktG, 7 Abs. 1 S. 2 KapErhG folgen, wonach es für die Erreichung der Registereintragung maßgeblich auf eine ausreichende Vermögensdeckung im Anmeldezeitpunkt ankomme (vgl. Ihrig, a. a. O., S. 304; dagegen aber Priester, ZIP 1994, 599, 603: ein allgemeines Prinzip, wonach der Kapitalerhöhungsbetrag durch ein entsprechendes Reinvermögen gedeckt sein muß, ergibt sich nicht aus diesen Vorschriften). Teilweise wird sogar vollständig auf das Wertdeckungspostulat verzichtet und eine Verwendung der geleisteten Einlage für Zwecke der Gesellschaft schlechthin zugelassen (Priester, ZIP 1994, 599, 602 f. unter Berufung auf Schmidt, AG 1986, 106, 107 ff. und Hommelhoff/Kleindiek, ZIP 1987, 477, 482 ff.).

5. Ergebnis bezüglich der Versicherung

Im Ergebnis ist die aufgeworfene Frage bezüglich des Inhalts und der Richtigkeit der Versicherung nach § 57 Abs. 2 GmbHG höchst umstritten. **Die h. M. und Rechtsprechung verlangen jedenfalls nicht mehr, daß zum Zeitpunkt der Anmeldung oder gar der Eintragung das Geld noch unberührt vorhanden sein muß, damit eine entsprechende richtige Versicherung abgegeben werden kann**. Auch der Austausch durch wertgleiche Güter wird in der neueren Literatur und Rechtsprechung überwiegend akzeptiert. Soweit dies vor der Anmeldung geschieht, sollten jedoch die Geschäftsführer ihre Anmeldungen bezüglich der Offenlegung der wertneutralen Austauschgeschäfte ergänzen. Quasi als Ausgleich für die Verneinung einer Bardepotpflicht verlangt nämlich der BGH (BGH NJW 1992, 3303), **daß die Geschäftsführer verpflichtet sind, in Ergänzung zu ihrer ursprünglichen Anmeldung den zwischenzeitlichen Austausch gegenüber dem Registergericht zu erkennen zu geben** (so auch Mayer, Dispositionen über Einlageleistungen vor Eintragung der GmbH, in: FS Schippel, 1996, 473 ff., 481 für die Gründung der GmbH; a. A. jedoch Ulmer, GmbHR 1993, 193, f. bezogen auf Kapitalerhöhungsvorgänge). **Die den Wert der Einlage aufzehrende Verwendung schon vor der Anmeldung ist wohl problematisch** (a. A. aber Priester, ZIP 1994, 599 ff., 603). Nach Anmeldung der Kapitalerhöhung dürfte hingegen selbst die nicht werterhaltende Verwendung der Einlage auch nach der h. M. in bezug auf die Versicherung unschädlich sein.

6. Endgültig freie Verfügung als Erfüllungsvoraussetzung

Auch bei der endgültig freien Verfügung als Erfüllungsvoraussetzung stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt sie vorliegen muß, damit der Inferent befreiend geleistet hat. **Überwiegend wird vertreten, daß es zur Erfüllung ausreicht, wenn der vor Anmeldung eingeforderte Betrag zu einem einzigen und beliebigen späteren Zeitpunkt zur freien Verfügung der**

Geschäftsleitung steht (Kreuels, a. a. O., S. 101). **Die endgültig freie Verfügung müsse also nur einmal gegeben sein** (so Frey, Einlagen, S. 191 und 197; Mühlbert, ZHR 1990, 145, 149 f.; Roth, in: FS Semler, 1993, S. 299, 301 f.; Lutter, NJW 1989, 2649, 2651; zur Frage, wann die freie Verfügbarkeit spätestens vorliegen muß, vgl. Lutter, in: FS Heinsius, 1991, S. 497, 508). Selbst bei der Aktiengesellschaft sei der Funktion des § 54 Abs. 3 S. 1 AktG, die Aufbringung des Kapitals zu sichern, Genüge getan, wenn die Verfügungsfreiheit des Vorstandes gegenüber Dritten auch nur einen Moment besteht, weil dann der Haftungsfonds gefüllt sei.

Der BGH (BGHZ 119, 177) verlangt demgegenüber wohl auch unter dem Gesichtspunkt der Tilgungswirkung wertgleiche Deckung zumindest bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung. In dem Sonderfall der Voreinzahlung (BGH, Urt. v. 10.06.1996, DNotZ 1997, 495) wird eine Tilgungswirkung sogar nur dann als unproblematisch angesehen, wenn der Einzahlungsbetrag im Zeitpunkt der Eintragung der Maßnahme in das Handelsregister noch unverbraucht zur Verfügung der Gesellschaft steht. Dabei wird allerdings eine wertmäßige Erhaltung des Einzahlungsbetrages schon angenommen, wenn sich bei Einzahlung auf ein debitorisches Konto lediglich der Kreditrahmen um zumindest die Höhe des Einlagebetrages erweitert.

7. Ergebnis bzgl. der Tilgungswirkung

Auch wenn eine abschließende Beurteilung des hier vorgelegten Sachverhaltes durch die Rechtsprechung noch fehlt, kann davon ausgegangen werden, daß eine wertmäßige Erhaltung des ursprünglichen Einlagebetrages bis zur Anmeldung jedenfalls ausreicht, um Haftungsprobleme zu vermeiden. Eine wertverzehrende Verwendung des Einlagebetrages schon vor Anmeldung erscheint im Lichte der neuen BGH-Rechtsprechung jedoch problematisch. Dabei ist wohl auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anmeldung durch Zugang beim Registergericht abzustellen. Eine eventuell noch vorhandene schwebende Unwirksamkeit der Übernahmemecklung dürfte hieran grundsätzlich nichts ändern, es sei denn, diese führt zur Zurückweisung der Anmeldung vom Registergericht. Zu letzterer Abgrenzung fehlt aber - soweit ersichtlich - bisher jegliche Erörterung in der Literatur und Rechtsprechung.

BGB § 1771

Aufhebung einer Volljährigenadoption; Erfordernis eines beiderseitigen Antrags

I. Sachverhalt

Im Jahre 1993 ist eine Erwachsenenadoption erfolgt, wobei ein Eltern-Kind-Verhältnis vorlag. Ein sittenwidriger Zweck wurde mit der Adoption nicht verfolgt. Dem Annehmenden ist nunmehr an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses gelegen, u. a. soll der Pflichtteil des Angenommenen beseitigt werden, der sehr hoch ist.

II. Frage

Ist für die Aufhebung einer Erwachsenenadoption nach § 1771 S. 1 BGB, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, sowohl der Antrag des Annehmenden als auch des Angenommenen erforderlich? Falls ja, besteht bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes ein - gerichtlich durchsetzbarer - Anspruch auf Abgabe eines entsprechenden Antrages?

III. Rechtslage

§ 1771 S. 1 BGB bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis, das zu einem Volljährigen begründet worden ist, **auf Antrag des Annehmenden und des Angenommenen aufheben kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.** Das Erfordernis eines beiderseitigen Antrages der Beteiligten ergibt sich folglich ohne weiteres aus dem Gesetzeswortlaut.

a) Ein **Teil der Literatur** ist allerdings der Auffassung, daß nach der ratio der Bestimmung das Wort "und" nicht im Sinne einer Antragskumulation, sondern i. S. v. "und auch" (d. h. "oder") verstanden werden müsse, so daß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Aufhebung auch auf einseitigen Antrag hin möglich sei (Erman/Holzhauser, BGB, 9. Aufl. 1993, § 1771 Rn. 6 f.; Palandt/Diederichsen, BGB, 57. Aufl. 1998, § 1771 Rn. 1; vgl. auch Bosch, FamRZ 1978, 656, 664 ff.).

b) Die **Rechtsprechung** - insbesondere der BGH - hat aber bislang trotz der vorgebrachten Einwände **stets am Erfordernis beiderseitiger Anträge festgehalten** (BGHZ 103, 12, 14 ff. = NJW 1988, 1139 = FamRZ 1988, 390; KG NJW 1987, 776 f.; KG NJW-RR 1987, 777 ff.; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 979 ff.; OLG Hamm NJW 1981, 2762 ff.; OLG Frankfurt OLGZ 1982, 421 ff.; BayObLG FamRZ 1978, 736 ff.; a. A. lediglich AG Leutkirch FamRZ 1989, 538, allerdings ohne Auseinandersetzung mit der zeitlich früheren, gegenteiligen Entscheidung des BGH).

Auch die **herrschende Literatur** geht davon aus, daß **grundsätzlich zur Aufhebung einer Volljährigenadoption neben dem Vorliegen eines wichtigen Grundes ein dahin gehender Antrag des Annehmenden und des Angenommenen erforderlich ist** (Engler, FamRZ 1976, 584, 592; Gernhuber/Coester-Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, § 69 II 8 (Fn. 16); Staudinger/Frank, BGB, 12. Aufl. 1992, § 1771 Rn. 12 ff.; MünchKomm-Lüderitz, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1771 Rn. 3; Soergel/Liermann, BGB, 12. Aufl. 1987, § 1771 Rn. 3; RGRK-Dickescheid, BGB, 12. Aufl. 1986, § 1771 Rn. 2). Dies wird überwiegend aus dem klaren Gesetzeswortlaut hergeleitet, läßt sich aber auch mit der Entstehungsgeschichte der Norm belegen. Aus dieser ergibt sich klar, daß an die Stelle des nach früherem Recht möglichen Aufhebungsvertrages (§ 1768 BGB a. F.) der beiderseitige Antrag des Annehmenden und Anzunehmenden treten sollte (vgl. KG NJW-RR 1987, 776, 777; BGHZ 103, 12, 15; Staudinger/Frank, a. a. O., § 1771 Rn. 12).

c) Zum Teil wurde allerdings in Rechtsprechung und Literatur auch diskutiert, inwieweit für **krasse Ausnahmefälle** von dem Grundsatz des beiderseitigen Aufhebungsantrages abgewichen werden kann.

aa) So hatte beispielsweise das OLG Köln (NJW 1980, 63) eine Ausnahme erwogen für **rechtsmißbräuchliche Adoptionen**, die früher nach § 138 BGB nichtig gewesen wären, heute aber von § 1760 BGB nicht erfaßt werden und nur nach § 1771 S. 1 BGB aufgehoben werden können. Diese Ansicht ist aber wiederum auf Ablehnung gestoßen. So haben der BGH (BGHZ 103, 12, 17 ff.)

sowie das KG (NJW-RR 1987, 777 ff.; Vorlagebeschuß) klargestellt, daß auch für Mißbrauchsfälle (etwa wenn gemeinsam bei Begründung des Annahmeverhältnisses das Vorliegen eines Eltern-Kind-Verhältnisses vorgetäuscht worden war) keinerlei Anlaß bestehe, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses lediglich auf einseitigen Antrag hin zuzulassen.

bb) Zum Teil wird in der Literatur auch vertreten, der grundsätzlich erforderliche Antrag des anderen könne ggf. fingiert werden, wenn dieser den wichtigen Grund gesetzt habe und den Aufhebungsantrag schikanös i. S. d. § 226 BGB verweigere (vgl. Soergel/Liermann, a. a. O., § 1771 Rn. 6). Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Fälle, in denen sich das **Annahmeverhältnis kraß fehlentwickelt** hat und die Fortsetzung der Eltern-Kind-Bindung für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten würde, wie es etwa aufgrund von Körperverletzungsdelikten des Angenommenen gegenüber dem Annehmenden der Fall sein kann (vgl. den Sachverhalt des OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 979 ff.).

Der BGH hat in seinem Beschl. v. 16.12.1987 (BGHZ 103, 12 ff.) diese Rechtsfrage letztlich nicht entschieden. Die Entscheidungsgründe, insbesondere die Ablehnung einer einseitigen Aufhebbarkeit der Adoption in den Fällen ihres rechtsmißbräuchlichen Zustandekommens können jedoch als **Indiz dafür angesehen werden, daß der BGH für die Fälle der krassen Fehlentwicklung des Annahmeverhältnisses kaum anders entscheiden würde.** Insoweit sind auch die Entscheidungen des KG (NJW-RR 1987, 776, 777) sowie des OLG Karlsruhe (FamRZ 1988, 979 ff.) zu berücksichtigen, in denen beide Obergerichte ausgeführt haben, daß das Fehlen des Aufhebungsvertrages eines der Beteiligten nicht damit gleichsam überspielt werden könne, daß dieser Beteiligte aus dem Gesichtspunkt des Schikaneverbots (§ 226 BGB) oder - allgemeiner - des Rechtsmißbrauches so zu behandeln sei, als habe auch er die Aufhebung des Annahmeverhältnisses beantragt. Vielmehr wurde entscheidend darauf abgestellt, daß der Gesetzgeber die Aufhebungsgründe für die Adoption ausdrücklich abschließend aufgeführt habe und es damit eine unzulässige Korrektur des Gesetzes - nicht dessen Anwendung - bedeuten würde, wenn ein tatsächlich fehlender, jedoch zwingend erforderlicher Antrag als gestellt fingiert würde. Die Zulassung einer einseitigen Aufhebung des Annahmeverhältnisses wäre eine nicht durch das Gesetz gedeckte Entscheidung, zu der die Gerichte gem. Art. 20 Abs. 3 GG nur aufgrund einer im Range vorgehenden Rechtsnorm, insbesondere einer solchen mit Verfassungsrang, legitimiert wären. Es verstoße aber weder gegen die Menschenwürde, die durch Art. 2 GG geschützten persönlichen Freiheitsrechte oder das Willkürverbot (Art. 3 GG), wenn die Beteiligten auch bei "katastrophal fehlgeschlagenen Adoptionen" an das Annahmeverhältnis gebunden blieben, wenn einer der Beteiligten sich der Aufhebung widersetze. Schließlich werde dem Beteiligten dadurch nicht mehr zugemutet als das Schicksal, das auch durch natürliche Abstammung miteinander verbundene Angehörige ggf. zu tragen haben und dessen belastende Wirkung durch räumlich-persönliche Trennung der Lebensbereiche sowie rechtsgeschäftlich durch Enterbung, Pflichtteilsentziehung und Schenkungswiderruf gemildert werden könne (KG NJW-RR 1987, 776, 777; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 979, 980).

d) Angesichts des klaren Wortlauts des § 1771 Abs. 1 BGB, der Gesetzesbegründung und der bislang vorliegenden Rechtsprechung (insbesondere des BGH) erscheint daher ein Aufhebungsantrag lediglich des Annehmenden wenig aussichtsreich.

Ggf. könnte hier nach der oben dargelegten Mindermeinung mit §§ 242 BGB, 226 BGB oder § 162 BGB argumentiert werden, was zum einen nur in krassen Einzelfällen in Betracht käme und zum anderen angesichts der bislang vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls als wenig erfolgversprechend angesehen werden muß. Eine - ggf. gerichtlich durchsetzbare - Verpflichtung des Angenommenen, an der Aufhebung des Annahmevertrages mitzuwirken, besteht jedenfalls auch in diesen Fällen nicht.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert. Die Service-Nr. lautet wie folgt: 0931/355 76 43.

**BGB § 468; AGBG §§ 10, 11
Toleranzklausel bei Wohnflächenabweichung im Kaufvertrag
Dokumentennr. Fax-Abruf: 11012**

**ZPO §§ 792, 794 Abs. 1 Nr. 5, 798, 173; BGB 164, 170, 172; BeurkG § 51
Erteilung einer beglaubigten Abschrift einer Generalvollmacht an den Gläubiger des Vollmachtgebers zum Zwecke der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung
Dokumentennr. Fax-Abruf: 11013**

**BGB §§ 2255, 2254, 2247
Widerruf eines Testaments durch Entwertungsvermerk auf Umschlag, in dem Testament aufbewahrt wurde
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1222**

**ErbStG §§ 2, 13 a, 16; DBA-Österreich; ÖErbStG § 6
Schenkungssteuerliche Behandlung einer vorweggenommenen Erbfolge zwischen in Deutschland lebenden österreichischen Staatsangehörigen
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1325**

Rechtsprechung

BGB §§ 912 ff.

Widerruf der Gestattung zum Überbau

Wird die Gestattung zum Überbau nach dessen Errichtung widerrufen, so kann aufgrund des Widerrufs weder die Beseitigung des Überbaus verlangt werden noch eine Überbaurente gefordert werden.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.12.1997 - 9 U 91/97

Kz.: L I 1 - § 912 BGB

Dokumentennr. Fax-Abwurf: 736

Problem

Ein Grundstückseigentümer hatte dem Nachbarn in einem Gestattungsvertrag die Errichtung einer Tiefgarage über die Grenze hinweg gestattet. Als Gegenleistung verpflichtete sich der Nachbar zur Unterhaltung des Kellers des Grundstückseigentümers. Für den Überbau wurde eine Baulast eingetragen. Die im Gestattungsvertrag vorgesehene Grunddienstbarkeit wurde jedoch nicht eingetragen. Später "kündigte" der Grundstückseigentümer den Gestattungsvertrag, wobei er sich darauf berief, daß mangels ordnungsgemäßer Unterhaltung der Tiefgarage Wasserschäden in seinem Keller aufgetreten seien und deshalb ein wichtiger Grund zum Widerruf vorliege.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf verneinte zunächst einen Beseitigungsanspruch für die Tiefgarage. Es handele sich um einen rechtmäßigen Überbau nach § 912 Abs. 1 BGB, auch wenn die beabsichtigte Dienstbarkeit nicht eingetragen wurde. Denn der Überbau war durch Gestattung des Grundstückseigentümers erlaubt. **Wird die Gestattung nach Errichtung des Überbaus widerrufen, so wird eine bereits erfolgte Überbauung nicht mit dem Widerruf unrechtmäßig.** Denn zum Zeitpunkt des Überbaus handelte der Überbauende weder vorsätzlich noch grob fahrlässig und damit entschuldigt i. S. d. § 912 BGB (so bereits BGH NJW-RR 1989, 1039, 1040; RGZ 74, 87, 90; OLG Karlsruhe NJW-RR 1988, 524, 525).

Ebensowenig stünde dem Grundstückseigentümer nunmehr eine Überbaurente (Entschädigungspflicht) nach § 912 Abs. 2 BGB zu bzw. das Recht, die Abnahme der überbauten Fläche zu verlangen (§ 915 BGB). Beide Vorschriften wurden in der ursprünglichen Gestattung zugunsten des überbauenden Nachbarn und seiner Rechtsnachfolger abbedungen. Ob ein derartiger schuldrechtlicher Vertrag, durch den dem Grundstücksnachbarn der Überbau auf das Nachbargrundstück und dessen Nutzung gegen Übernahme einer geldwerten Gegenleistung (Unterhaltung des Kellers des Grundstückseigentümers) zeitlich unbeschränkt gestattet werde, aus wichtigem Grund gekündigt werden könne, erscheine schon in grundsätzlicher Hinsicht äußerst fraglich. Denn der der Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung zugrundeliegende Rechtsgedanke, einer Partei dann, wenn sie das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen durch die andere Partei verloren habe, weil diese ihre Verpflichtung schuldhaft verletzt habe, die Möglichkeit zu geben, das Rechts-

verhältnis durch einen Gestaltungsakt völlig auflösen zu können, greife hier nicht ein. Jedenfalls bliebe selbst bei einem Wegfall der vertraglichen Duldungspflicht die gesetzliche Duldungspflicht bestehen, die sich aus § 912 Abs. 1 BGB aufgrund der Rechtmäßigkeit zur Zeit des Überbaus ergebe.

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1 Keine Belehrungspflicht über Möglichkeit einer Rangbestätigung

Den Notar trifft kraft Gesetzes keine Amtspflicht zur Abgabe einer Rangbestätigung (Notarbestätigung). Ebenso wenig muß er den Käufer über die Möglichkeit einer Rangbescheinigung zur Beschleunigung der Kaufpreisfinanzierung und auf seine fehlende Bereitschaft zur Abgabe einer Rangbestätigung hinweisen. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Naumburg, Urt. v. 19.02.1998 - 3 U 1102/97

Kz.: L III 2 - § 17 Abs. 1 BeurkG

Dokumentennr. Fax-Abwurf: 737

Problem

Die Käuferin will die an den Verkäufer gezahlten Verzugszinsen vom Notar aufgrund Amtshaftung ersetzt erhalten. Der Notar hatte einen normalen Kaufvertrag beurkundet, der durch eine Grundschuld finanziert werden sollte. Bei Kaufpreisfälligkeit war die Grundschuld aber noch nicht eingetragen, da das (in den neuen Ländern liegende) Grundbuchamt allgemein lange Bearbeitungszeiten hatte. Die finanzierende Bank war zur Darlehensauszahlung vor Eintragung ihrer Grundschuld nicht bereit; allerdings hätte ihr auch eine Rangbescheinigung genügt. Jedoch war der beurkundende Notar nicht bereit, eine Rangbescheinigung abzugeben. Die Käuferin meint nun, der Notar hätte bei der Vertragsbeurkundung zumindest auf seine fehlende Bereitschaft zur Erteilung einer Rangbescheinigung hinweisen müssen.

Vorbemerkung

Verzögert sich die Eintragung der zur Kaufpreisfinanzierung erforderlichen Grundschuld aufgrund längerer Bearbeitungszeiten des Grundbuchamtes, so genügt vielen Banken eine **Rangbescheinigung (Notarbestätigung)**, wonach näher bezeichnete Eintragungsvoraussetzungen gegeben sind und deshalb der ranggerechten Eintragung ihres Grundpfandrechts (mit Ausnahme der Zahlung der Eintragungsgebühren) nichts mehr im Wege steht. **Nach einhelliger Auffassung handelt es sich dabei um eine gutachterliche Rechtsauskunft des Notars, die ihre Rechtsgrundlage in § 24 BNotO hat** (BGH DNotZ 1985, 48, 50; BayObLG DNotZ 1971, 249; OLG Hamm DNotZ 1987, 54; vgl. auch den Formulierungsvorschlag der Bundesnotarkammer, DNotZ 1987, 1 = Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A VI Rn. 109). Da es sich nicht um eine Urkundstätigkeit, sondern um eine sonstige betreuende Tätigkeit auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege handelt, besteht **keine Verpflichtung des Notars zur Erteilung einer derartigen Notarbestätigung** nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO; der Notar kann jedoch den Auftrag zur Erteilung einer Rangbestätigung im Rahmen der Beurkundung

übernehmen. Insoweit bestätigte das OLG Naumburg lediglich die einhellige Meinung.

Entscheidung

Das OLG Naumburg verneinte eine Hinweispflicht des beurkundenden Notars auf die Möglichkeit einer Rangbescheinigung und seine fehlende Bereitschaft dazu. Denn dabei handle es sich um eine wirtschaftliche, nicht um eine rechtliche Folge des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes. Über wirtschaftliche Folgen habe der Notar die Beteiligten kraft Gesetzes nur unter den engen Voraussetzungen der sog. **allgemeinen Betreuungspflicht** zu belehren (BGHZ 58, 343, 348; DNotZ 1976, 54, 55). Dies setze voraus, daß besondere Umstände gegeben seien, die darauf hindeuten, daß einem Beteiligten ein Schaden drohe und daß er sich dessen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bewußt sei. Dabei müssen sich die besonderen Umstände aus der rechtlichen Gestaltung des Vertragswerkes oder aus der Art ergeben, die für seine Durchführung erforderlich seien.

Im vorliegenden Fall konnte der Notar erkennen, daß die Käuferin den Kaufpreis nur durch die Eintragung eines Grundpfandrechtes finanzieren konnte. Doch hatte er keinen Anlaß zur Vermutung, der Käuferin sei die wegen des kurzfristigen Fälligkeitszeitpunktes etwa entstehende Gefahr der verspäteten Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin nicht bewußt gewesen. Wenn es der Käuferin daher auf die Abgabe einer Rangbestätigung ankam, so hätte sie den Notar nach dessen Bereitschaft dazu fragen müssen.

BNotO §§ 15, 23

Keine Notarbeschwerde nach Beendigung der Verwahrung

Nach Beendigung der beim Notar bewirkten Hinterlegung, etwa durch Auszahlung auf Notaranderkonto verwahrter Geldbeträge, ist die Notarbeschwerde gem. § 15 BNotO unzulässig, und zwar auch mit dem Ziel der Anweisung an den Notar, die Rückforderung gegenüber dem Auszahlungsempfänger zu betreiben und etwa eingehende Beträge anderweitig auszusahlen.

KG, Beschl. v. 14.07.1998 - 1 W 1984/98

Kz.: L III 1 - § 23 BNotO

Dokumentennr. Fax-Abwurf: 738

Problem

Ein Grundstückskaufvertrag sollte über Notaranderkonto abgewickelt werden. Die den Kaufpreis finanzierende Bank überwies das Geld unter Treuhandaufgaben auf das Notaranderkonto. Vor Erfüllung der Treuhandaufgaben verlangte sie Rückzahlung an sich; der Notar überwies daraufhin den hinterlegten Kaufpreis nebst aufgelaufener Zinsen wieder an die Bank zurück. Der Verkäufer erhob Notarbeschwerde nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNotO (a. F.), zuletzt mit dem Ziel, den Notar anzuweisen, den Kaufpreis und die Zinsen von der Bank zurückzufordern und etwaige eingehende Beträge an ihn auszusahlen.

Entscheidung

Die Möglichkeit der **Beschwerde** nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNotO a. F. (nunmehr § 15 Abs. 2 BNotO) gegen eine vom Notar beabsichtigte Auszahlung oder Nichtauszahlung vom Notaranderkonto ist bereits bisher allgemein anerkannt und nunmehr sogar ausdrücklich im Gesetz erwähnt (§ 54 c Abs. 5 BeurkG in der Neufassung 1998).

Die Rechtsprechung hatte bereits entschieden, daß eine Notarbeschwerde **nach Auszahlung** eines verwahrten Geldbetrages nicht mehr in Frage kommt, weil der Notar die beantragte Amtshandlung nicht mehr vornehmen kann und deshalb auch keine Amtsverweigerung im Sinne der Vorschrift vorliegt (BGH DNotZ 1991, 682; OLG Hamm DNotZ 1991, 686, 688). Nichts anderes gilt nach der Entscheidung des Kammergerichts für eine Beschwerde mit dem Ziel, den Notar zur **Rückforderung** des Geldes zu veranlassen. Denn nach Auszahlung des verwahrten Geldbetrages einschließlich Zinsen und Beendigung der Verwahrung hat der Notar in bezug auf den Geldbetrag keine Amtspflichten mehr gegenüber den am Verwahrungsverhältnis ehemals Beteiligten. Der Sache nach wird nunmehr ein Amtshaftungsanspruch geltend gemacht, der nach § 19 Abs. 3 BNotO im Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu verfolgen ist - und nicht im Beschwerdeverfahren nach § 15 BNotO.

GBO §§ 19, 39; BGB §§ 1154 Abs. 3, 1185 Abs. 1

Befugnis zur Löschungsbewilligung bei abgetretenem, im Grundbuch aber noch nicht umgeschriebenem Buchgrundpfandrecht

Durch die Einigung über die Abtretung einer durch (Zwangs-) Sicherungshypothek gesicherten Forderung wird der Zessionar noch nicht zum Betroffenen im Sinn des Grundbuchrechts.

BayObLG, Beschl. v. 11.03.1998 - 2Z BR 33/98

Kz.: L II 3 - § 19 GBO

Dokumentennr. Fax-Abwurf: 730

Problem

Eine Sicherungshypothek sollte im Grundbuch aufgrund beglaubigter Löschungsbewilligung des eingetragenen Hypothekengläubigers (und Löschantrags des Grundstückseigentümers) gelöscht werden. Die der Sicherungshypothek zugrundeliegende Forderung war privatschriftlich abgetreten worden, ohne daß die Abtretung bereits im Grundbuch eingetragen worden war. Der Zessionar hatte ebenfalls in unterschrittsbeglaubigter Erklärung der Löschung zugestimmt. Dennoch verweigerte das Grundbuchamt die Löschung, da die Urkunde über die Abtretung fehle. Dabei ging das Grundbuchamt offenbar von dem Grundsatz aus, daß es auf die bloße Bewilligung des Buchberechtigten hin nicht eintragen dürfe, wenn ihm die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt ist.

Entscheidung

Das BayObLG stellte allein auf die Löschungsbewilligung des eingetragenen Hypothekengläubigers ab. Dessen

Löschungsbewilligung sei nach § 19 GBO erforderlich. Denn er sei weiterhin Gläubiger der Sicherungshypothek. Die Sicherungshypothek sei nach § 1185 Abs. 1 BGB zwingend **Buchhypothek**, so daß die Abtretung erst mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam würde (§ 1154 Abs. 3 BGB).

Hinweise für die Praxis

Haager-Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation - Tschechische Republik

Die Tschechische Republik hat ihre Beitrittsurkunde zum oben genannten Übereinkommen am 23.6.1998 hinterlegt. Sofern kein Einspruch gegen den Beitritt der Tschechischen Republik erhoben wird, kann das Abkommen für sie zum 15.1.1999 in Kraft treten (BGBl 1998 II, S. 2373).

Literaturhinweise

Göppinger/Börger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, Die vertragliche Regelung der zivil-, steuer- und sozialrechtlichen Folgen, Verlag C. H. Beck, München, 7. Aufl. 1998, 628 Seiten, DM 89,—

Die Neuauflage dieses Standardwerkes wurde vollständig bearbeitet und in allen Bereichen aktualisiert. In einem allgemeinen Teil werden die Grundlagen für den Abschluß von Vereinbarungen aus Anlaß der Ehescheidung ausführlich erörtert. Eine Checkliste für Vereinbarungen rundet das Bild des ersten Teils ab. Anschließend werden die einzelnen Regelungsbereiche (elterliche Sorge und

Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung, Hausrat, Namensrecht sowie Steuerfragen) materiell-rechtlich dargestellt und die Probleme der Gestaltungsmöglichkeiten erörtert. Sogar Fragen des Internationalen Privatrechts finden Berücksichtigung. Wegen dieser Breite und Tiefe der Darstellung handelt es sich um ein hervorragendes Werk für den mit Scheidungsvereinbarungen befaßten Praktiker.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Hinweis:

Da die Zeitschriftenrundschau der DNotZ nicht fortgeführt wird, finden Sie zukünftig an dieser Stelle des DNotI-Reports Hinweise auf aktuelle, notarrelevante Zeitschriftenbeiträge.

Bestelmeyer, Das Pflichtteilsrecht im Schenkungszeitpunkt als Voraussetzung für den Pflichtteilsergänzungsanspruch, FamRZ 1998, 1152

Geyrhalter, Vorschläge für GmbH-Gesellschafterbeschlüsse zur EURO-Umstellung, ZIP 1998, 1608

Ammon, Gesellschaftsrechtliche und sonstige Neuerungen im Handelsrechtreformgesetz - ein Überblick, DStR 1998, 1474

Stuhrmann, Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Nießbrauchs und der obligatorischen Nutzungsrechte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, DStR 1998, 1405

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.